

Reglement
über die
Urnenwahlen
Einwohnergemeinde Gurzelen

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
DIE URNENWAHLEN (MAJORZWAHLEN)	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Allgemeine Bestimmungen

Urnegeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für die Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	Art. 5 ¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Stimm- und Wahllokale	Art. 6 Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahllokale.
Druck der Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die/der Gemeindeschreiber/in ordnet den Druck der Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie/er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die/der Gemeindeschreiber/in sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den

Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführenden ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag vor der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Wahlzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin/Präsidenten. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Personen.

² Der Gemeinderat kann den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

	<p>² Die/der Präsident/in des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der/dem Gemeindepräsident/in mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 15 Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 16 ¹ Die/der Gemeindeschreiber/in hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p>

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Wahlprotokoll

Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin/vom Präsidenten und der/dem Sekretär/in des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Wahlmaterial

Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die/der Gemeindeschreiber/in das Material.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen bei der Regierungsstatthalterin/beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenwahlen (Majorzwahlen)

Wahltermin	Art. 21 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat setzt sämtliche Termine für die Durchführung der Urnenwahlen in einer Verordnung fest. Er gibt die Urnenwahlen im amtlichen Anzeiger bekannt und veröffentlicht gleichzeitig die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 22 ¹ Die Wahlvorschläge sind fristgerecht bei der Gemeindeschreiberin einzureichen. ² Von mindestens zehn unterzeichnenden Stimmberechtigten können Wahlvorschläge innert 30 Tagen nach der Publikation im Sinne von Art. 25 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Die Wahlvorschläge müssen die Bezeichnung des Sitzes, für die sie gelten sollen, den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen, enthalten. ⁴ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. ⁵ Die für den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gelten als gesetzt und müssen von den Stimmberechtigten nicht nochmals vorgeschlagen werden. Zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten können im Sinne von Abs. 2 nominiert werden.
Ausschliessungsgründe	Art. 23 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Amt nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers hin innert der festgesetzten Frist für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 24 ¹ Die/der Gemeindeschreiberin prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

	<p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der/dem Vertreter/in des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu der vom Gemeinderat festgesetzten Frist können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 25 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl (Art. 34) besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die/der Gemeindegeschreiber/in hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 26 ¹ Die/der Gemeindegeschreiber/in versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie/er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt in der vom Gemeinderat festgesetzten Frist vor dem Wahltag.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 27 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 28 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,– keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>

Ungültige Namen	<p>Art. 29 ¹ Namen, die nicht auf den veröffentlichten Wahlvorschlägen stehen, sind ungültig und werden gestrichen. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe im Sinne von Art. 25.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 30 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 29 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 31 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 33.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 32 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 33 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 34 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>

Ersatzwahl **Art. 35** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 36** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 37** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 38** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassener Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten **Art. 39** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen vom 02.12.2002 und den Änderungen vom 21. Juni 2007.

Die Versammlung vom 26. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

E. Kaufmann

E. Wiedmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 26. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 7. Januar 2013

Die Gemeindeschreiberin

sig.

E. Wiedmer